Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 24 (1957)

Heft: 10-12

Artikel: Rechtliche Probleme bei Darstellung und Veröffentlichung genealogischer Arbeiten

Autor: Schulthess, Konrad

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wurstemberger, Johann Ludwig 62
Wyrsch, Franz 43, 296
Wyß, Gottlieb 67
Zammit Mangion, J. 306
Zehnder, Ernst 48, 54, 58, 168, 207, 208, 215, 228, 237, 253, 261, 299, 308
Zendralli, Arnoldo Marcelliano 95
Zeugin, Gottfried 44
Ziegler, Alfred 185
Zwicky, Johann Paul 45, 46, 91, 197, 201, 204, 219, 222, 225, 231, 235, 249, 258, 293, 311

Rechtliche Probleme bei Darstellung und Veröffentlichung genealogischer Arbeiten

Von Dr. Konrad Schultheß, Zürich

Die Ausführungen von Herrn J. P. Zwicky über «Probleme der wissenschaftlichen Genealogie» (SFF XXIII, 1956 Nr. 7/8 S. 82 ff) veranlassen mich, den Faden weiter zu spinnen und aufzuzeigen, daß es gar nicht so einfach ist mit der Forderung nach «genealogischer Wahrheit». Für den Genealogen ist «Wahrheit», was die Zivilstandsregister (früher die Kirchenbücher) enthalten. So ist ein Kind, das während der Ehe oder innert dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung geboren wurde, ehelich, sofern die Ehelichkeit nicht auf dem Gerichtswege mit Erfolg angefochten wird (Art. 252 ff ZGB). Das ist «die Wahrheit», welche für den Genealogen maßgeblich ist und bleibt, auch wenn der «Registervater» tatsächlich gar nicht der Erzeuger ist. An diese «genealogische Wahrheit» ist man gebunden, auch wenn gestützt darauf z. B. bei Erstellung einer Ahnentafel der größte biologische Unsinn entstehen muß. Würde man diese «juristische Abstammung» mißachten, und als Forderung die «biologische» aufstellen, so würde damit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Will man als Genealoge mit Blutgruppenuntersuchungen und medizinisch-biologischen Gutachten etwa «die Wahrheit» feststellen und Abstammungslisten errichten, welche mit den amtlichen Registereinträgen in Widerspruch stehen? Das wäre unzulässig. Vielmehr hat man sich strikte an die zivilstandsamtlichen Einträge zu halten. Das ist die «genealogische Wahrheit», die verbindlich ist, und jeder Verstoß dagegen wäre, um mit Herrn J. P. Zwicky zu reden, eine «genealogische Sünde». Übrigens ist zu sagen, daß im Allgemeinen juristische und biologische Abstammung identisch sein dürften.

Der Vater eines außerehelichen Kindes darf nur dann angegeben werden, wenn dessen Vaterschaft durch einen gerichtlichen Akt oder durch eine andere amtliche Urkunde einwandfrei festgesellt wurde. Bloße Angaben der Mutter oder Angehörigen, angebliche Ähnlichkeit, Briefe usw., ja selbst Zahlungsverpflichtungen eines Mannes berechtigen den Familienforscher nicht den Betreffenden als Vater anzuführen. Freilich wird er u. U. und namentlich für frühere Zeiten doch dieser «Quellen» nicht entraten können, immerhin mit Vorsicht, Vorbehalten und Fragezeichen. Was für Haken und Häklein es bei solchen Verhältnissen geben kann, mögen folgende Beispiele dartun.

Die ledige Schweizerin Marie Mathis (Namen und Daten sind aus naheliegenden Gründen verändert) begab sich zur Entbindung ihres a.e. Kindes in eine französische Ortschaft nahe der Schweizergrenze. Nach franz. Recht muß eine a.e. Mutter das Kind in aller Form als das Ihrige anerkennen, sonst gilt es als Kind unbekannter Eltern. M.M. unterließ absichtlich diese Anerkennung. Somit war die Kleine juristisch nicht ihre Tochter und es erfolgte auch keine Mitteilung an die schweizerische Heimatgemeinde. Unter diesen Umständen mußte nach französischem Recht der Zivilstandsbeamte dem Kind einen Namen geben. So kam das Kind zu dem Phantasienamen Marieanne Dalmeron und erhielt französische Schriften auf diesen Namen, da es nach ius soli Bürgerin des Geburtslandes war. Als ich mit dem Fall zu tun bekam (das Kind ging schon zur Schule), veranlaßte ich die Mutter beim Zivilstandsamt ihres schweiz. Wohnortes die Mutterschaft in aller Form zu anerkennen. Gestützt auf dieses Dokument verlangte ich von ihrer Heimatgemeinde K. einen Heimatschein für Marieanne, mit dem Hinweis, das a.e. Kind einer Schweizerin sei stets auch Schweizer, unbekümmert um die Gesetzgebung des Geburtslandes und unbekümmert darum, ob es noch eine andere Staatsangehörigkeit besitze. Ich wurde abgewiesen. Die Kantonsregierung aber teilte meinen Standpunkt und wies die Gemeinde K. an, einen Heimatschein auszufertigen. Damit hieß das Kind Marieanne Mathis und war Bürgerin der Gemeinde K. Jetzt erst hätte ein Genealoge es als Glied der Familie Mathis in eine Stammliste eintragen dürfen. Gleichwohl blieb Marieanne nach wie vor Glied der nicht existierenden französischen Familie Dalmeron!

Also eine «doppelte» genealogische Wahrheit, wenn man so sagen will.

Eine andere Schweizerin, Gertrud Schmid geb. Müller, lebte von ihrem Gatten getrennt und knüpfte in dieser Zeit Beziehungen zu einem andern Mann, Franz Pollin, an, die zur Schwangerschaft führten. Auch sie ging zur Entbindung nach Frankreich, eben um einen «Heimbericht» zu verhüten. Auch sie anerkannte das Kind nicht, sodaß der franz. Zivilstandsbeamte ihm einen beliebigen Namen geben konnte und mußte. Immerhin bewirkte die Frau, daß der Knabe Josef Pollin genannt und ihm franz. Ausweisschriften auf diesen Namen ausgefertigt wurden. In die Schweiz zurückgekehrt figurierte der Knabe jahrelang als der franz. Bürger Josef Pollin. Inzwischen war die Ehe Schmid-Müller geschieden worden und Frau Gertrud Müller gesch. Schmid heiratete Franz Pollin, aus welcher Ehe eheliche Kinder entsprangen. Als ich mit Josef Pollin zu tun bekam, war dieser etwa 12 Jahre alt und die Ehe Pollin-Müller bereits in die Brüche gegangen. Aus letzterm Grunde informierte Franz Pollin den ersten Mann Schmid dahin, daß Josef nur seinen (Pollin's) Namen trage, tatsächlich aber gemäß Art. 252 ZGB juristisch der eheliche Sohn Schmid's sei. So wurde der Knabe als Josef Schmid ins Register der Heimatgemeinde seines juristischen Vaters eingetragen. Dieser leitete Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit ein und gewann den Prozeß, d.h. Josef wurde als außerehelich erklärt. Aber — und dieses «Aber» ist besonders interessant — er war nach Eintritt der Rechtskraft des Anfechtungsurteils praktisch gewissermaßen nur einen Atemzug lang ein außerehelicher Knabe, denn durch die seinerzeit d.h. vor Jahren erfolgte Heirat seiner Eltern (die aber bereits längst wieder geschieden waren) war er bereits gemäß Art. 258 ZGB der eheliche Sohn seiner Erzeuger geworden. So interessant es wäre, will ich mich hier nicht weiter über die nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten der Eintragung der Legitimation (Art. 259 ZGB) durch die entzweiten, geschiedenen und an verschiedenen Orten wohnhaften Eltern auslassen. Wichtig war, daß Franz Pollin nach so vielen Jahren und nach Überwindung aller möglichen Schwierigkeiten endlich den ihm zustehenden ehelichen Stand erhalten konnte und damit in aller Form Rechtens auch der Bruder der Kinder aus der Ehe Pollin-Müller wurde.

Das Beispiel zeigt, daß die «genealogische Wahrheit» verschieden war im Zeitpunkt A oder B oder C usw., und der Genealoge mag sich den Kopf zerbrechen, wir er die Situation in einer genealogischen Arbeit hätte darstellen müssen, zumal Josef bei alledem nach wie vor ein Angehöriger des gar nicht existierenden (oder vielmehr nur aus ihm bestehenden) französischen Geschlechtes Pollin blieb und auch heute noch ist. Mit allen Folgen!

Im Hinblick auf die Legitimation scheinen im übrigen auch heute noch Unklarheiten zu bestehen. So kann man z. B. lesen, daß 1935 die 1914 geborene Anna Keller, legitimierte Tochter der 1915 verheirateten Eheleute Manz-Keller, mit X getraut worden sei. Das ist juristisch und damit auch genealogisch falsch. Legitimierte Kinder sind nicht außerehelich, sondern ehelich und zwar rückwirkend von Geburt an. Auf die Ehelichkeit hat die Unterlassung der Anmeldung durch die Eltern keinen Einfluß (Art. 259 Abs. 2 ZGB). Sie dürfen auf keinen Fall unter dem Namen der Mutter vor der Heirat aufgeführt werden, gehören ausschließlich in die Stammtafel ihres Vaters, auf keinen Fall in jene des mütterlichen Geschlechtes. Im obigen Fall gab es 1935 keine Anna Keller sondern nur eine Anna Manz, eheliche Tochter der Eheleute Manz-Keller.

Und so muß z. B. genau abgeklärt werden, ob jemand einen Namen führt durch eheliche oder außereheliche Abstammung, ob eine Legitimation, eine Anerkennung mit Standesfolge (Art. 303 ZGB) oder Zusprechung mit Standesfolge (Art. 323 ZGB) vorliegt oder eine bloße Namensänderung. Nach Art. 30 ZGB kann aus wichtigen Gründen ein Name geändert werden. So wird häufig einem Kind die Führung des Namens seiner Pflegeeltern gestattet, wenn eine Adoption nicht oder noch nicht möglich ist. So kann einem von einer Frau in die Ehe gebrachten Kind der Name des Stiefvaters erteilt werden. So kann ein Mann (also auch ein Schweizer), welcher eine Deutsche heiratet, die ein Kind in die Ehe bringt, gemäß § 1706 des deutschen BGB diesem seinen Namen geben. Die Behörde hat davon lediglich Vormerk zu nehmen. In allen diesen Fällen darf das Kind nicht in die Stammliste des Stiefvaters eingetragen werden, sondern nur in die seiner Mutter oder seines wirklichen Vaters.

Anders bei einer Adoption. Da ist das adoptierte Kind bei der Familie des Adoptivvaters (ev. ist es auch eine Frau) aufzuführen,

weil das Kind erbberechtigt wird und die Adoptiveltern ihm gegenüber elterliche Rechte und Pflichten besitzen. Immerhin wäre in einer genealogischen Arbeit zu erwähnen, daß es sich um ein Adoptivkind handelt.

Ein anderes rechtliches Problem, das unter Umständen für einen Genealogen mit sehr unangenehmen Folgen verbunden sein kann, besteht in der Bestimmung des Art. 28 ZGB. Darnach kann, wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, auf Beseitigung der Störung klagen.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung außerehelicher Abstammung und Beziehungen in einer genealogischen Arbeit ist m. E. für die Betroffenen eine Verletzung der persönlichen Geheimsphäre. Sie ist es nur dann nicht, wenn dieser oder die «Betroffene» vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung in rechtsgenügender Weise erteilt haben. Nicht genügt, daß ein Verwandter derselben diese Zustimmung erteilt oder daß der Bearbeiter selber mit diesen «Betroffenen» versippt ist oder daß ein Angehöriger der Familie Auftraggeber des Genealogen ist. Vielmehr müssen die «Betroffenen» und zwar jeder einzelne von ihnen dem Bearbeiter ihre Zustimmung erteilen. Wie weit der Kreis der hierzu Befugten (der Ausserehelichgeborene selber, seine Eltern, sein Ehegatte, seine Geschwister, seine Kinder, Enkel usw.) zu ziehen ist, das zu entscheiden, ist Sache des Richters. Der Genealoge wird vorsichtshalber den Kreis nicht zu eng ziehen, damit er nicht «seine Wunder erleben» muß. Denn die in Art. 28 ZGB erwähnte «Beseitigung der Störung» besteht praktisch doch darin, daß aus der genealogischen Arbeit die den Betroffenen in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzenden Angaben und Ausführungen ausgemerzt werden müssen, was unter Umständen gleichbedeutend ist mit dem Einstampfen einer Stammtafel, Stammliste oder Ahnentafel.

Wohl mag es sein, daß eine Klage gestützt auf Art. 28 ZGB noch nicht erfolgte; aber das kann ja schon morgen der Fall sein. Der Genealoge darf sich nicht auf «sein bisheriges Glück» in dieser Beziehung verlassen, sondern wird sich eben vorsehen.

Nur antönen möchte ich die Frage, ob ein Zivilstandsamt ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen überhaupt für genealogische Arbeiten Auskunft erteilen darf über außereheliche Tatbestände,

ev. auch über Scheidungsverhältnisse, Adoptionen usw., zumal z. B. die Vermittlungsstellen für Adoptivkinder den künftigen Adoptiveltern die Zusicherung geben, daß die Angehörigen nicht erfahren, wo und bei wem sich das Kind befindet. Über diese Fragen mag sich ein Fachmann vom Zivilstandswesen äußern.

BUCHBESPRECHUNGEN

Edmund Strutz. *Geschichte der Rübel von Elberfeld.* Herausgegeben von der Helene und Cécile Rübel Familienstiftung. Verlag Degener & Co., Inhaber Gerhard Geßner, Neustadt an der Aisch 1956. (Auch als Band XVIII der Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten erschienen). 29,5 x 23 cm, 604 Seiten, 43 Bildtafeln mit 79 ein- und 12 mehrfarbigen Bildern, 10 Zeichnungen, 3 Karten und 38 genealogischen Tafeln im Text, 2 Karten auf den Vorsatzblättern und 7 großen Falttafeln in der Tasche. Halbleder DM 48.—, Ganzleinen DM 46.—.

Für den Schweizer Genealogen ist die «Ahnentafel Rübel-Blaß» ein Begriff, für den methodisch interessierten auch die «Nachfahrentafel Rübel»; er wird erwartungsvoll zur vorliegenden Familiengeschichte greifen, in erster Linie, um zu sehen, was sich da alles machen läßt. Ihr Verfasser ist Bearbeiter der Bergischen Bände des Deutschen Geschlechterbuches und Vorsitzender der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, während die formale Gestaltung in erster Linie das Werk von Dr. W. H. Ruoff und seiner Mitarbeiter ist, sodaß uns manches vertraut vorkommt.

Ein erster Teil beschreibt das Bergische Land, die Heimat der Rübel: Die geschichtliche Entwicklung des Bergischen Landes (mit einer Zeit- und Stammtafel zur Bergischen Geschichte vom 11. Jahrhundert bis 1949), Stadt und Amt Elberfeld, die wirtschaftliche Entwicklung des Wuppertales und die kirchlichen Verhältnisse im Wuppertaler Raum.

Der Name Rübel erscheint erstmalig am 11. Oktober 1585 mit Johan Weber gen. Reubel, der auch schon 1574 als Jan Weber genannt ist. 1584/85 beginnen in Elberfeld die Kirchenbücher mit Tauf-, Ehe- und Sterberegister. Außer dem «Verzichtbuch» des Elberfelder Hofgerichts ab ca. 1550 sind praktisch keine andern Quellen für die Familienforschung erhalten, um so schwerer wiegen die Lücken des Eheregisters 1621—1649 und 1678—1701, sowie das Fehlen des Sterberegisters 1688—1713.

Ursprünglich Bauern, treten schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts mehrere Pfarrer auf, auch Lehrer und Kaufleute. Gut vertreten sind die Bleicher, Bandwirker und Weber, in Elberfeld und Barmen häufige Gewerbe. Im 19. Jahrhundert und bis in die Zeit vor dem zweiten Weltkrieg betreiben Glieder der Familie mehrere bedeutende Riemendrehereien, Fabriken die Litzen und andere Barmer Artikel herstellten.

Im heutigen Elberfeld gilt der Wüstenhof gleichsam als Stammsitz der Rübel, obwohl das nur für einen Zweig und die letzten 150 Jahre zutrifft. Seiner Geschichte wird besonders liebevoll nachgegangen, führt sie doch bis